

– Ausfertigung –



Amtsgericht Bremerhaven

Beschluss

Terminbestimmung

11b K 51/24

20.08.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am

**Montag, den 27. Oktober 2025,
um 09:30 Uhr,
im Amtsgericht
Nordstr. 10, 27580 Bremerhaven,
Saal 100 (Altbau),**

versteigert werden:

Das im Grundbuch von Geestendorf Blatt 6918 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Geestendorf	9	1057/369	Bebauter Hofraum, Westermannsgang Nr. 9	336

Detaillierte Objektbeschreibung:

Grundstück mit Einfamilien-Doppelhaushälfte (Erdgeschoss sowie ausgebautes Dachgeschoss) mit Kellerraum und Garage, Wohnfläche: ca. 117 m², Ursprungsbaujahr: 1910/20, Um- bzw. Ausbau im Jahr 1958, Teilsanierung im Jahr 2012/13; es bestehen ein Instandhaltungs- und Reparaturstau, diverse erhebliche Feuchtigkeitsschäden und keine fachgerechte Elektroinstallation; die energetischen Eigenschaften des Objekts sind nicht zeitgemäß.

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am: 05.09.2024.

Verkehrswert gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG: **137.000,-- €.**

Eventuell (auf Antrag von Beteiligten) zu leistende Sicherheit: 10 % des Verkehrswerts (s.o.).

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Ansprüche der Wohnungseigentümer (Hausgeldforderungen etc.) sind grundsätzlich glaubhaft zu machen (§ 45 (3) ZVG). Die Rechte bzw. Ansprüche werden sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten- einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle (Gerichtshaus, Zi.18) abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des genannten Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Logemann
Rechtspflegerin